

# Newsletter

NR. 78, JUNI 2007

## Beratung für die öffentliche Hand und NPOs

 **ERNST & YOUNG***Quality In Everything We Do*

### Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an [public.services@de.ey.com](mailto:public.services@de.ey.com)!

#### Inhalt

#### Tipps und Trends

- Unmittelbarkeit der Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke 2
- Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen aus EU/EWR-Staaten mit Einkünften im Sinne des § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG 2
- Gesetzentwurf zur Auftragsforschung öffentlich-rechtlicher Forschungseinrichtungen 3
- Sponsoring - Schenkungsteuerpflicht bei Zuwendungen an einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 3
- Dauerdefizitäre Betriebe gewerblicher Art - Urteil des FG Düsseldorf vom 30. November 2006 4

#### Veranstaltungen

5

## Tipps und Trends

### Unmittelbarkeit der Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke

Mit Urteil vom 7.3.2007 (DStR 2007 S. 938) hat der BFH einen Sachverhalt zur Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Spannungsverhältnis von Gesellschaftern und gemeinnütziger Kapitalgesellschaft entschieden. Im Urteils Sachverhalt hatten Selbstversorgungspartner zur Erfüllung von Aufgaben nach dem KHG eine GmbH gegründet, die Aufgaben im Rahmen der Einführung des DRG-Systems im deutschen Krankenhauswesen übernehmen sollte. Im o.g. Urteil kommt der BFH zu folgenden Feststellungen:

- Ein Unternehmen, das kraft Satzung durch wirtschaftsberatende Tätigkeit (hier: Entwicklung eines Krankenhausfinanzierungssystems) für seine Gesellschafter und die von diesen zu verwirklichenden gemeinnützigen Zwecke tätig wird, fördert jene Zwecke nicht unmittelbar i. S. von § 57 Abs. 1 Satz 1 AO. An der Unmittelbarkeit fehlt es auch, wenn es um eine Tätigkeit zu Gunsten einzelner Personen geht, die ihrerseits in gemeinnütziger Weise tätig sind.
- Die Tätigkeit einer als Hilfsperson nach § 57 Abs. 1 Satz 2 AO zur Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke vom Auftraggeber eingeschalteten Körperschaft begründet mangels Unmittelbarkeit der Zweckverfolgung grundsätzlich keine eigene steuerbegünstigte Tätigkeit der Hilfsperson. Ob in einem solchen Fall auch ohne Existenz eines Beherrschungsvertrages eine Körperschaft zugleich als Hilfsperson einer anderen gemeinnützigen Körperschaft beurteilt werden kann, konnte nach Auffassung des Gerichts im Urteilsfall dahingestellt bleiben.
- Eine gemeinnützige Aktivität kann immer nur einmal einer gemeinnützigen Organisation zugerechnet werden. Die Durchbrechung des Unmittelbarkeitserfordernisses durch die Hilfspersonenregelung (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) ist nur aus der Sicht der auftraggebenden Körperschaft zu sehen, nicht jedoch im Sinne einer „Spiegelbildlichkeit“ des Wirkens gemeinnütziger Hilfspersonen bei der Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke eines anderen.

Da die GmbH bereits aufgrund fehlender Unmittelbarkeit keine gemeinnützigen Zwecke verfolgte, konnte der BFH die Frage, ob eine GmbH, die öffentlich-rechtliche Pflichtaufgaben ihrer Gesellschafter erfüllt, selbstlos tätig ist, oder ob sie in eigenwirtschaftlicher Weise Aufgaben ihrer Gesellschafter ausübt, unbeantwortet lassen.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Prof. Dr. Manfred Orth**, [manfred.orth@de.ey.com](mailto:manfred.orth@de.ey.com), Tel.: 06196 / 996 28065 oder **Dr. Thomas Fritz**, [thomas.fritz@de.ey.com](mailto:thomas.fritz@de.ey.com), Tel.: 06196 / 996 27015 gerne zur Verfügung.

### Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen aus EU/EWR-Staaten mit Einkünften im Sinne des § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG

Ausländische Künstler, Musiker, Sportler oder Journalisten, die im Inland Dienstleistungen erbringen, unterliegen als beschränkt Steuerpflichtige dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG. Die Steuer wird vom Schuldner der Vergütung, welcher selbst nicht steuerpflichtig sein muss, einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Nach § 50a Abs. 4 Satz 3 sind Abzüge z.B. für Betriebsausgaben oder Werbungskosten ausgeschlossen.

Der Europäische Gerichtshof hat diese Praxis mit Urteil vom 3. Oktober 2006 (C-290/04) als europarechtswidrig eingestuft. Das Bundesministerium der Finanzen reagierte mit Schreiben vom 5. April 2007 (IV C 8 – S 2411/07/0002) auf dieses Urteil und regelt die Berücksichtigung von Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten beim Steuerabzug neu.

Die Berücksichtigung solcher Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten ist nur möglich, wenn der Vergütungsgläubiger die Staatsangehörigkeit eines EU- / oder EWR-Staates besitzt. Des Weiteren muss er seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen

Aufenthaltort in einem dieser Staaten haben. Dies ist durch eine Kopie des Reisepasses bzw. Handelsregisterauszuges bei der Steueranmeldung nachzuweisen. Für die Steueranmeldung gilt, dass die Ausgaben durch Rechnungen, Überweisungen etc. nachgewiesen und in einer Anlage zur Steueranmeldung dargestellt werden müssen.

Aufwendungen dürfen nur abgezogen werden, wenn sie unmittelbar durch die Erzielung inländischer Einnahmen veranlasst sind. Beispielhaft werden Fahrt- und Übernachtungskosten genannt. Die zweite Bedingung ist, dass die Betriebsausgaben oder Werbungskosten 50% der Einnahmen übersteigen müssen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dürfen die Aufwendungen berücksichtigt werden. Der Steuerabzug beträgt dann 20% der Einnahmen bzw. maximal 40% des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten.

Die beschriebenen Grundsätze sind in allen noch offenen Fällen von Steueranmeldungen und Haftungsbescheiden nach § 50a Abs. 5 EStG anzuwenden.

Die Steuererstattung auf Antrag nach § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 EStG, die im BMF-Schreiben vom 3. November 2003 geregelt wurde, bleibt unverändert.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Ursula Augsten**, [Ursula.Augsten@de.ey.com](mailto:Ursula.Augsten@de.ey.com), Tel.: 0711 / 9881 15280 oder **Nicole Lissel**, [nicole.lissel@de.ey.com](mailto:nicole.lissel@de.ey.com), Tel.: 0221 2779 25553, gerne zur Verfügung.

### Gesetzentwurf zur Auftragsforschung öffentlich-rechtlicher Forschungseinrichtungen

Auf die Initiative Bayerns hat der Bundesrat am 11.5.2007 beschlossen, den Gesetzentwurf zur steuerlichen Gleichbehandlung der Auftragsforschung öffentlich-rechtlicher Forschungseinrichtungen (Hochschulforschungsförderungsgesetz - HFFördG) in den Bundestag einzubringen. Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, durch eine Ergänzung des § 68 Nr. 9 AO die Anwendung dieses Zweckbetriebs auch für die Auftragsforschung öffentlich-rechtlicher Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen sowie der Hochschulkliniken zu erreichen bzw. klarzustellen. Hierdurch soll auch für diese Forschungseinrichtungen der ermäßigte Umsatzsteuersatz in Höhe von 7% (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG) zur Anwendung gelangen und damit eine Gleichbehandlung mit privaten gemeinnützigen Forschungseinrichtungen erreicht werden. Die Neuregelung soll in allen noch offenen Veranlagungszeiträumen zur Anwendung gelangen.

Die Erfolgsaussichten dieser Gesetzesinitiative sind aufgrund europarechtlicher Bedenken des Bundesfinanzministeriums momentan nicht allzu positiv einzuschätzen. Es bleibt daher der Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Prof. Dr. Manfred Orth**, [manfred.orth@de.ey.com](mailto:manfred.orth@de.ey.com), Tel.: 06196 / 996 28065 oder **Dr. Thomas Fritz**, [thomas.fritz@de.ey.com](mailto:thomas.fritz@de.ey.com), Tel.: 06196 / 996 27015 gerne zur Verfügung.

### Sponsoring - Schenkungssteuerpflicht bei Zuwendungen an einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Das Urteil des BFH vom 15.3.2007 (II R 5/04) befasst sich mit der schenkungssteuerlichen Behandlung von Sponsoringleistungen. Im Urteilsfall hatte ein Unternehmer einem gemeinnützigen Sportverein über Jahre hinweg größere Summen zukommen lassen, die zum Einkauf von Spielern für die Profimannschaft bestimmt waren. Den „Sponsoringleistungen“ standen nur in verhältnismäßig geringem Umfang Werbeleistungen des Vereins gegenüber. Der BFH qualifizierte die „Sponsoringleistungen“ daher teilweise als „freigegebige Zuwendungen“ i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG und unterwarf sie – aufgrund der Zuwendung an den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „Profimannschaft“ - der Schenkungssteuer. Unter die Steuerbefreiung des § 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b ErbStG fielen nur die Zuwendungen an die Amateur- und Jugendabteilung.

Das Urteil verdeutlicht einmal mehr, welche steuerlichen Risiken sich aus einem Sponsorship ergeben können. Nicht nur das sich bei Zuwendung an einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ertragsteuerliche Belastungen der empfangenden gemeinnützigen Körperschaft ergeben, sondern dass im Falle der

Teilentgeltlichkeit - bei zu geringen Gegenleistungen - aufgrund der Gesamtschuldnerschaft sowohl auf den Sponsor als auch die gemeinnützige Körperschaft Schenkungssteuer zukommen kann.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Prof. Dr. Manfred Orth**, [manfred.orth@de.ey.com](mailto:manfred.orth@de.ey.com), Tel.: 06196 / 996 28065 oder **Dr. Thomas Fritz**, [thomas.fritz@de.ey.com](mailto:thomas.fritz@de.ey.com), Tel.: 06196 / 996 27015 gerne zur Verfügung.

### **Dauerdefizitäre Betriebe gewerblicher Art - Urteil des FG Düsseldorf vom 30. November 2006**

Mit Urteil vom 30. November 2006 (Az. 15 K 637/04 F) hat der 15. Senat des Finanzgerichts Düsseldorf erneut die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung im Falle des Unterhalts eines strukturell dauerhaft defizitären Betriebs gewerblicher Art (BgA) durch eine Gebietskörperschaft ohne Verlustausgleich und angemessenen Gewinnaufschlag abgelehnt. Das Gericht hat zudem zur Frage der Verlustfeststellung nach Eintritt der Festsetzungsverjährung Stellung genommen.

Die Klägerin (Stadt) unterhielt eine Stadtbibliothek als dauerdefizitären BgA. Wegen der dauerhaften Verluste wurde die Klägerin mit diesem BgA nicht zur Körperschaftsteuer veranlagt. Durch Einlage von Aktien in den BgA erwirtschaftete dieser erstmals einen Gewinn und es wurde erstmals Körperschaftsteuer festgesetzt.

Die Klägerin beantragte daraufhin die Feststellung eines körperschaftsteuerlichen Verlustvortrags für die in den vergangenen Jahren erwirtschafteten Verluste. Dies wurde durch das Finanzamt mit der Begründung abgelehnt, dass in den vergangenen Jahren aufgrund der strukturell dauerdefizitären Ertragslage des BgA eine verdeckte Gewinnausschüttung des BgA an die Stadt erfolgt sei. Die hiergegen eingelegten Einsprüche wies das Finanzamt mit dem Hinweis zurück, dass wegen eingetretener Festsetzungsverjährung keine gesonderte Verlustfeststellung mehr in Betracht komme.

Das FG Düsseldorf entschied zunächst, dass eine Verlustfeststellung nach § 181 Abs .5 Abs. 1 AO auch nach Ablauf der für sie geltenden Feststellungsfrist insoweit vorgenommen werden kann, als sie für eine Steuerfestsetzung von Bedeutung ist, für die die Feststellungsfrist im Zeitpunkt der gesonderten Feststellung noch nicht abgelaufen ist.

Das Gericht führte weiter aus, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung aus folgenden Gründen nicht vorliege:

1. Bei einer Stadtbibliothek handele es sich nicht um eine hoheitliche Tätigkeit, sondern um eine Tätigkeit im Rahmen der Daseinsvorsorge. Soweit der BgA allgemeine öffentliche Leistungen an die Bürger erbringt, nimmt er keine Aufgaben der Trägerkörperschaft wahr, die geeignet wären, bei diese einen entsprechenden Vorteil auszulösen..
2. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass ein gedachter ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter die Dauerverluste nicht hingenommen hätte. Eine Vereinbarung über die Verlustabdeckung sei nicht nötig gewesen, da der BgA als Regiebetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt und somit aus Haushaltsmitteln der Stadt finanziert wurde.
3. Das Fehlen des Merkmals „Gewinnerzielungsabsicht“ in der gesetzlichen Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 KStG könne als gesetzliche Akzeptanz eines dauerdefizitären BgA verstanden werden.
4. Die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung stünde im Gegensatz zur ständigen Rechtsprechung zur Zulässigkeit der Zusammenfassung von Gewinn- und Verlustbetrieben in einem BgA.

Die Revision in unter dem Aktenzeichen I R 5/07 anhängig.

Auf das durch Klagerücknahme erledigte BFH-Verfahren (Beschluss vom 25. Januar 2005, s. PS-Newsletter Nr. 73) sowie das gleichlautende Urteil des FG Düsseldorf

dorf vom 22. Juni 2006 (s. PS-Newsletter Nr. 75) wird verwiesen. Auch sind in diesem Zusammenhang die jüngsten FG-Urteile zum Anfangsbestand des steuerlichen Einlagekontos bei Betrieben gewerblicher Art von Bedeutung (FG Baden-Württemberg vom 24. Juli 2006 und FG Düsseldorf vom 7. September 2006, s. PS-Newsletter Nr. 74).

Für Rückfragen steht Ihnen **Nicole Lissel**, [nicole.lissel@de.ey.com](mailto:nicole.lissel@de.ey.com), +49 (221) 2779 25553 gerne zur Verfügung.

### Veranstaltungen

#### Unternehmenssteuerreform 2008 – Roadshow

Düsseldorf, 18. Juni 2007  
Frankfurt, 25. Juni 2007  
Stuttgart, 25. Juni 2007

Vereinfachung des Steuerrechts, Reduzierung von Ausnahmetatbeständen, rechtsform- und finanzierungsneutrale Besteuerung von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Steuerstandorts Deutschland, Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten und nachhaltige Sicherung der deutschen Steuerbasis - alle diese Maßnahmen wurden im Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 angekündigt. Eine umfassende Reform der Besteuerung von Unternehmen soll am 01.01.2008 in Kraft treten.

Das Gesetzgebungsverfahren hierzu geht in die Endrunde. Kernpunkte der Reform sind die Absenkung des Körperschaftsteuertarifs sowie eine weitgehend belastungsneutrale Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften durch Einführung einer Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen. Diesen entlastenden Maßnahmen stehen zahlreiche einschneidende Gegenfinanzierungsmaßnahmen gegenüber, etwa die Einschränkung des Schuldzinsabzugs durch Einführung einer Zinsschranke, Verschärfungen bei der Gewerbesteuer durch die Hinzurechnung von Finanzierungsbestandteilen aus Mieten, Pachten und Leasing sowie Änderungen bei den Verrechnungspreisen und die Besteuerung von Funktionsverlagerungen ins Ausland.

Fraglich ist, ob das Gesetz hält, was der Koalitionsvertrag versprochen hat. Welche Änderungen kommen auf die Unternehmen zu? Gibt das Gesetz Anlass für Zweifelsfragen und besteht Handlungsbedarf für die Unternehmen, um noch Steuervorteile zu sichern?

Experten von Ernst & Young und dem Bundesverband der Deutschen Industrie diskutieren in einer gemeinsamen Roadshow mit Fachleuten aus den Finanzministerien und Steuerabteilungen großer Unternehmen die geplanten Neuregelungen. Fachvorträge informieren über die wesentlichen Änderungen.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an: **Alexandra Denninghoff**, [Alexandra.Denninghoff@de.ey.com](mailto:Alexandra.Denninghoff@de.ey.com), +49 (6196) 996 10405.

#### Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Gemeinnützigkeit, 27. Juni 2007, München

Gemeinnützige Organisationen geraten verstärkt in den Fokus der Finanzverwaltung. In diesem Seminar erfahren Sie u. a. wann die Satzung geändert werden muss, welche Steuerlast sich aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergibt, wann eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden kann, welche Dokumentationsanforderungen bei der Fremdvergabe zu beachten sind, wie Sie die maximale Rücklagenbildung ermitteln, wann eine verbindliche Auskunft beantragt werden sollte und wann der Einsatz einer unselbstständigen Stiftung sinnvoll ist. Referent ist Dr. Thomas Fritz aus der Niederlassung Eschborn/Frankfurt a.M. der Ernst & Young AG.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung: <http://www.haufe-akademie.de/index.asp?bnr=92.88>

## Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

### Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

#### Region West

York Zöllkau, Köln +49 (221) 2779 25647  
Christoph Spiekermann, Dortmund +49 (231) 55011 22226

#### Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200

#### Region Südwest

Ursula Augsten +49 (711) 9881 15280  
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

#### Region Nord (Hannover)

Holger Siebenthaler +49 (511) 8508 16250

#### Region Nord (Hamburg)

Thomas Götze +49 (40) 36132 11463  
Dr. Klaus Bracht +49 (40) 36132 11232

#### Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

#### Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315  
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

#### Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

#### Region Frankfurt

Hans-Peter Busson +49 (6196) 996 25271

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

### Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

### Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

### Steuerberatung

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280

### Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

### Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

### Wirtschaftsprüfung

Hans-Robert Walbröl, München +49 (89) 14331 13304

E-Mail: [vorname.name@de.ey.com](mailto:vorname.name@de.ey.com) (für Ernst & Young AG),

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an [public.services@de.ey.com](mailto:public.services@de.ey.com).

Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.